OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350417/6/Py/TK

Datum:
Linz, 14. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des T K B, vertreten durch R B, U x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 31.8.2017, GZ: BHBRSO-2015-132909/4-BU, betreffend Gewährung einer Hauptleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Betreuungsschlüssel im Spruch des Bescheides mit 1:2 (statt 1:4) festgelegt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 31.8.2017, GZ: BHBRSO-2015-132909/4-BU, hat die belangte Behörde wie folgt entschieden:

„Sie haben am 18.5.2017 einen Antrag für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG gestellt.

Dem Antrag wird stattgegeben
Das heißt, der Antrag wird bewilligt.

Bei der Assistenz-Konferenz am 6.6.2017 wurde der Assistenzplan für Sie erstellt.
Aufgrund dieses Assistenzplanes erhalten Sie Fähigkeitsorientierte Aktivität in folgendem Ausmaß:

Betreuungsschlüssel: 1:4
37 Wochenstunden
ab 6.6.2017
in der Werkstätte M, K x, x M.“

Begründend verweist die belangte Behörde auf das Ermittlungsverfahren, insbesondere das Ergebnis der Assistenz-Konferenz vom 6.6.2017, den Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfsbedarfs vom 2.5.2017 sowie den Assistenzplan vom 6.6.2017.

2. In der vom Bf, vertreten durch seine Mutter, mit Schriftsatz vom 27.9.2017 dagegen eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass der zuerkannte Betreuungsschlüssel von 1:4 unzureichend sei. Das Interview am 22.5.2017 habe ein falsches Bild vom notwendigen Unterstützungsbedarf erbracht. Der Bf zeige selbst- und fremdgefährdendes Verhalten, brauche eine Inkontinenzversorgung und bedürfe ständiger Betreuung aufgrund seines Sozialverhaltens, weshalb eine neuerliche Überprüfung des Hilfebedarfes erbeten werde, um eine adäquate Betreuung sicherstellen zu können.

3. Mit Schreiben vom 13.10.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Oö. ChG zum Ausmaß des für den Bf erforderlichen Hilfebedarfs im Rahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität.

In diesem Gutachten der Amtssachverständigen Mag.ª P W vom 22.11.2017 wird im Befund Folgendes festgehalten:
„T B ist am 6.6.2017 in die Werkstätte M der Lebenshilfe Oö. eingetreten. Bei der Erhebung des individuellen Hilfebedarfs am 22.5.2017 wurde ein Betreuungsschlüssel von 1:4 und eine wöchentliche Anwesenheitszeit von 37 Stunden erhoben. Die Erhebung erfolgte im Beisein von Frau B (Mutter) und einer Mitarbeiterin der Abt. Soziales. Da T zu diesem Zeitpunkt noch kein Kunde der Werkstätte war, war keine Betreuungsperson der Werkstätte bei der Erhebung anwesend.

Seitens Frau R B (Mutter von T B) wurde eine Beschwerde gegen den im Bescheid ausgesprochenen Betreuungsschlüssel eingebracht. Dazu wurde ein Arztbrief (Dr. P M, Arzt für Allgemeinmedizin vom 21.9.2017) beigelegt. Aus diesem geht hervor, dass bei T B eine schwere geistige Beeinträchtigung vorliege. Er sei stuhl- und harninkontinent und müsse 24 Stunden am Tag betreut werden.

Im Vorfeld wurde seitens der Sachverständigen von der Lebenshilfe Oö. eine schriftliche Stellungnahme zum Betreuungsbedarf von T B eingeholt. Die Ausführungen wurden im Zuge der Hilfebedarfserhebung berücksichtigt.

Am 14.11.2017 fand eine neuerliche Erhebung des individuellen Hilfebedarfs in der Werkstätte M, K x, x M im Beisein von T B, R B (Mutter), Frau T M (Bezugsbetreuerin) und einer Sachverständigen des Landes Oberösterreich, Frau Mag.ª P W, statt. Es erfolgte ein Kennenlernen des Arbeitsbereiches von T B und anschließend wurde zur Festlegung des individuellen Hilfebedarfs der Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen im Bereich „fähigkeitsorientierte Aktivität“ eingesetzt.

T konnte in die Beantwortung der Fragestellungen nur punktuell einbezogen werden. Er zeigte eine kurze Aufmerksamkeitsspanne und versuchte das Gespräch laufend auf für ihn interessante Themengebiete zu lenken. Er konnte kurze Sätze verbalisieren, sein sprachlicher Ausdruck war verwaschen und dadurch schwer verständlich. Das Sprachverständnis beschränkte sich auf einzelne Wörter und kurze Sätze. Es waren Schwierigkeiten in der Nähe/Distanzregulierung auffallend (T versuchte die Sachverständige immer wieder zu berühren oder zu umarmen).“

Als Schlussfolgerung und Zusammenfassung hielt die Sachverständige fest, dass bei der Auswertung des Fragebogens „fähigkeitsorientierte Aktivität“ für Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen vom 14.11.2017 ein erforderlicher Betreuungsschüssel von 1:2 ermittelt wurde.

5. Im Rahmen des Parteiengehörs räumte das LVwG Oö. den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 23.11.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen ein.

Der im Gutachten der Amtssachverständigen erhobene Hilfebedarf des Bf im Rahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität blieb im Verfahren unbestritten und konnte daher der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden. Die

Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten blieb, keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte und zudem eine mündliche Erörterung für eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erforderlich ist.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl.Nr. 10/2015, bestimmt wie folgt:

„§ 1
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. Entfallen
3. ergänzende Leistungen.
(Anm. LGBl.Nr. 18/2013)
(2) Die Leistungen nach diesem Landesgesetz umfassen auch persönliche Beratung und Information, erforderlichenfalls auch für nahe Angehörige des Menschen mit Beeinträchtigungen für die sonstige Personen in seinem unmittelbaren sozialen Umfeld.
(3) Bei der Auswahl von Leistungen nach diesem Landesgesetz ist den Beeinträchtigungen des Menschen sowie seinen persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen und sein unmittelbares familiäres und soziales Umfeld sowie die Möglichkeit zu dessen Unterstützung zu berücksichtigen. Die Leistungen können befristet gewährt werden.
(4) Bei der Auswahl der Leistungen nach diesem Landesgesetz ist auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen, soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen. Die Leistungen nach diesem Landesgesetz sin vorranging durch mobile Maßnahmen oder in kleineren Einrichtungen zu erbringen.

§ 11
Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. berufliche Qualifikationen;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;
Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung;
Trainingsmaßnahmen.
(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen.

Die Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung, LGBl.Nr. 79/2008 in der Fassung LGBl.Nr. 73/2015 legt fest:

§ 7
Fähigkeitsorientierte Aktivität in
Einrichtungen zur Arbeitsorientierung,
Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung

(1) Leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die einer Tätigkeit nachkommen wollen und für die jedoch andere Formen von Arbeitsangeboten, wie insbesondere das Angebot am allgemeinen Arbeitsmarkt, die berufliche Qualifizierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG oder die geschützte Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG nicht geeignet sind.
(2) Die fähigkeitsorientierte Aktivität kann ab der Beendigung der Schulpflicht beantragt werden.
(3) Der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Beeinträchtigung wird auf Grund des im Rahmen der Assistenzkonferenz jeweils anzuwendenden Erhebungsbogens „Ermittlung des Hilfebedarfs“ und nach Maßgabe des vereinbarten Ausmaßes der Ausübung der Maßnahme ermittelt.“

6.2. Von der belangten Behörde wurde im gegenständlichen Bescheid ein Betreuungsschlüssel für den Bf im Rahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität in der Werkstätte der Oö. Lebenshilfe in x M in Höhe von 1:4 festgelegt, basierend im Wesentlichen auf dem kurz nach Eintritt des Bf in die Werkstätte erstellten Erhebungen. Aus dem nunmehr – rund 5 Monate nach Eintritt des Bf – erstellten Sachverständigengutachten vom 22.11.2017 geht jedoch hervor, dass der Bf, wie aus dem dem Gutachten angeschlossenen Erhebungsbogen vom 14.11.2017

schlüssig hervorgeht, einen wesentlich höheren Hilfebedarf aufweist, als anlässlich der erstmaligen Erhebung am 22.5.2017 angenommen. So wurde etwa in den Bereichen Motorik, Körper- und Gesundheitspflege, Verstehen und soziales Verhalten sowie Orientierung und Teamarbeit ein teilweise deutlich höherer Unterstützungsbedarf erhoben als zunächst angenommen.

Aufgrund der vom LVwG Oö. eingeholten gutachterlichen Stellungnahme aus heil- und sonderpädagogischer Sicht, die im Übrigen unbestritten blieb, war daher der im Bescheid der belangten Behörde mit 1:4 angeführte Betreuungsschlüssel mit nunmehr 1:2 festzusetzen.

Somit war der Beschwerde stattzugeben und der Betreuungsschlüssel spruchgemäß entsprechend zu ändern.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH vom 26.4.2017, Ro 2015/10/0052). Da somit keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist eine ordentliche Revision gemäß § 25 a VwGG unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny